

Beglaubigter Auszug aus dem Protokollbuch

Anwesend:
Vorsitzende Martina Klute und ___7___ KirchenvorsteherInnen

Gartow, den 16. Februar 2017

Der Kirchenvorstand Gartow als Grundstückseigentümer mit Salzabbaugerechtigkeiten am Salzstock Gorleben bittet die Mitglieder des Deutschen Bundestages angesichts des Formulierungsvorschlag der Bundesregierung zum **Entwurf eines Gesetzes zur Fortentwicklung des Gesetzes zur Suche und Auswahl eines Standortes für ein Endlager für Wärme entwickelnde radioaktive Abfälle und anderer Gesetze**, in § 22 Absatz 3 eine Kürzung vorzunehmen. Es ist sachlich geboten ist, den letzten Teil zu streichen. Die Formulierung für das dritte Ausschlusskriterium lautet dann: „Durch das Kriterium werden Gebiete ausgeschlossen, in denen gegenwärtig bergbauliche Tätigkeiten stattfinden oder in früherer Zeit stattgefunden haben, die zu einer Beeinträchtigung der Sicherheit eines Endlagers führen können. ~~Die Folgen von Erkundungsmaßnahmen zur Erkundung potenzieller Endlagerstandorte sind aus dem Kriterium ausgenommen, da diese an jedem Endlagerstandort zur Sicherstellung seiner Eignung vorzunehmen sind. Die Auswirkungen derartiger Erkundungsmaßnahmen können auf Grundlage der Dokumentation ihrer Planung und Durchführung im Rahmen der Auslegung des Endlagers und des Sicherheitsnachweises berücksichtigt werden.~~“

Begründung: Der Kirchenvorstand Gartow hat in Übereinstimmung mit allen Ebenen der evangelischen Kirche stets Wert darauf gelegt, dass man bei einer „weißen Deutschlandkarte“ alle Standortregionen und Standorte gleich behandelt. Die Gleichbehandlung erfordert, konkret zu prüfen, ob durch unsachgemäße Vorgehensweisen in der Vergangenheit der Salzstock Gorleben „kaputt untersucht“ wurde. Die Einschränkung des Kriteriums „für Folgen von Maßnahmen zur Erkundung potenzieller Endlagerstandorte“ ist nicht sachgerecht. Für jedes Endlager muss für 1 Million Jahre gezeigt werden (nicht berechnet), dass die bergbauliche Tätigkeit zu keiner Beeinträchtigung der Sicherheit eines Endlagers führt.

Die Schächte in Gorleben wurden möglicherweise an einem ungeeigneten Ort errichtet. Im Bericht der Endlagerkommission wurde unter Punkt 4.1.4.2 (S. 171f gedruckte Fassung) kontrovers beschrieben, ob die Anforderung, Anhydritpartien beim bergmännischen Aufschluss zu meiden, befolgt wurde.

Das sogenannte „Erkundungsbergwerk“ ist größer, als zu Untersuchungszwecken erforderlich gewesen wäre. Durch das bergmännische Vorgehen wurden überdimensionierte Ausschachtungen vorgenommen, nach dem Motto „Vor der Hacke ist’s duster.“ Derzeit werden unnötige Aushöhlungen im Salz notdürftig verfüllt. In der Schweiz dagegen wird eine minimalinvasive Technologie eingesetzt mit der 3D-Seismik.

Der Hinweis, dies betreffe nicht den „Einschlußwirksamen Gebirgsbereich“ greift zu kurz. Ob eine Beeinträchtigung der Sicherheit eines Endlagers vorliegt, muss von unabhängigen Experten, die weder mit den Erkundungsarbeiten in Gorleben noch dem dafür vorgesehenen Untertagelabor in der Asse in personeller oder institutioneller Verbindung standen, ohne jegliche gesetzliche Einschränkung geprüft werden.

Ein neues Verfahren erfordert es, das Vorgehen von Anfang an neu zu betrachten.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

Vorstehender Beschluss ist ordnungsgemäß gefasst. Die Richtigkeit obigen Protokollbuchauszuges beglaubigt. Gartow, den 16. Februar 2017

Der Kirchenvorstand, Vorsitzende